



SITZUNGSVORLAGE
B 2017/011/3733

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit, Pressearbeit	14.03.2017	

Herr Volker Combrink

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Hauptausschuss	Vorberatung	30.03.2017
Rat	Entscheidung	30.03.2017

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Wie in der Sitzung beschlossen.

Sachverhalt:

Durch das vom Landtag NRW beschlossene Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, welches am 15.11.2016 in Kraft getreten ist, wurde u.a. § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) neu gefasst.

Aufgrund dieser Änderung erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – eine angemessene Aufwandsentschädigung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) beträgt diese Entschädigung den zusätzlichen 1-fachen Satz der Aufwandsentschädigung.

Von dieser gesetzlichen Regelung können nach § 46 Satz 2 GO NRW weitere Ausschüsse ausgenommen werden. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Formulierung in der Hauptsatzung und der Benennung der Ausschüsse.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gibt mit dem beigefügten Erlass vom 13.02.2017 vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen zur Auslegung des § 46 Gemeindeordnung Hinweise. Demnach ist es offensichtlich unzulässig pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.